

70. Haftet ein Lehrer als aufsichtspflichtige Person nach § 832 B.G.B. für Handlungen von Schülern? und unter welchen Umständen?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 14. März 1907 i. S. Gr. (Bell.) w. D. (Kl.).
Rep. VI. 349/06.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

Der Kläger fordert von dem Beklagten Ersatz des Schadens, den er dadurch als Neunjähriger an seiner künftigen Erwerbsfähigkeit erlitten hat, daß am 25. Juni 1904 der Knabe H. St. bei einem Schulfest der 3. er öffentlichen Schule mit einem Pustrohr schießend ihn ins rechte Auge getroffen und dadurch die völlige Erblindung dieses Auges herbeigeführt hat, und zwar will er den Beklagten verurteilt wissen, ihm später eine jährliche Rente . . . zu zahlen. Der Beklagte ist hierfür dem Grunde nach gemäß § 832 Abs. 1 B.G.B. für haftbar erklärt worden, weil er als Lehrer der betreffenden Klasse

gesetzlich zur Führung der Aufsicht über den §. St. bei dem Schul-
feste verpflichtet gewesen sei und den ihm im Gesetze nachgelassenen
Entlastungsbeweis nicht erbracht habe. . . .

In materieller Beziehung handelt es sich vor allem darum, ob
einem öffentlichen Lehrer in der Provinz Pommern im Sinne des
§ 832 Abs. 1 P.B.D. „kraft Gesetzes“ die Pflicht obliegt, die Schüler,
in deren Ansehung er nach der augenblicklichen Sachlage die Schul-
zucht (§ 50 A.L.R. II. 12) auszuüben hat, während dieser Zeit zu
beaufsichtigen. Dies ist (übrigens ohne besondere Beziehung gerade
auf die Provinz Pommern) wohl einmal bestritten worden; vgl.
Nöldeke, in den Beiträgen zur Erläut. des D. Rechts Bd. 41
S. 782 flg., und Winter, im „Recht“ von 1902 S. 39. Der Grund
für diese Ansicht ist einerseits darin gefunden worden, daß die Auf-
sicht des Lehrers nicht den Zweck habe, Beschädigungen Dritter zu
verhüten, sondern nur die gute Wirkung des Schulunterrichtes zu
sichern, anderenteils darin, daß durch kein Gesetz den Lehrern diese
Aufsichtspflicht auferlegt sei. Der erstere Grund ist in entsprechender
Weise auch gegen die Aufsichtspflicht des Lehrherrn in Ansehung
des Lehrlings geltend gemacht, in dieser Anwendung aber vom Reichs-
gerichte schon widerlegt worden laut der Entsch. in Zivils. Bd. 52
S. 71 flg.; in dieser Beziehung genügt es also, auf die dortigen Aus-
führungen zu verweisen. Was aber den anderen Grund anlangt, so
kann als ein hier maßgebendes „Gesetz“ jedenfalls die allgemeine
Bestimmung des § 88 A.L.R. II. 10 angeführt werden, wonach
jeder Beamte auf die pflichtmäßige Führung seines Amtes die genaueste
Aufmerksamkeit zu wenden hat; im übrigen liegt es in der Natur der
Sache, daß zur Ausübung der Schulzucht auch die Aufsichtsführung
gehört. Die Sachlage ist hier ganz entsprechend dem Falle, wo ein
Kind in die zeitweilige Obhut eines Privatlehrers gegeben ist: ein
solcher würde Dritten gegebenen Falles ohne Zweifel aus § 832
Abs. 2 B.G.B. haften, weil nach § 157 B.G.B. die Aufsichtsführung
nach Treue und Glauben als von ihm vertraglich mit übernommen
gelten müßte.

Vgl. übrigens v. Staudinger (Engelmann), Kommentar zum
B.G.B. (2. Aufl.), Bd. 2 Abt. 2, Bem. II, 1, a, β zu § 832
S. 899; Dertmann, Schulverhältnisse (2. Aufl.), Bem. I a zu
§ 832 S. 969.

Daß aber zwischen der eigentlichen Schulzeit und einem von Schule wegen veranstalteten Schulausfluge kein Unterschied zu machen ist, versteht sich von selbst.“ . . .